

OLG Düsseldorf erklärt Befreiung für nichtig Stromintensive Industrie muss künftig für Netze bezahlen

Unternehmen der Metall-, Stahl-, Zement-, Chemie- und Papierindustrie mit hohem Stromverbrauch dürfen künftig nicht mehr mit einer vollständigen Befreiung von den Netzentgelten rechnen. Denn zum einen hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf die gesetzliche Grundlage – § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung – für unzulässig erklärt. Zum anderen arbeitet das Bundeswirtschaftsministerium bereits an einer neuen Verordnung und will die Industrie wieder stärker an den Netzentgelten beteiligen – auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Das Ministerium schlägt in seinen Eckpunkten für die Gesetzesnovelle unter anderem eine „angemessene Beteiligung“ der energieintensiven Stromverbraucher an den Netzkosten vor. Das Stromnetzentgelt für Industriekunden soll je nach Verbrauch gestaffelt werden. Medienberichten zufolge sollen die betroffenen Betriebe künftig zwischen zehn und 20 Prozent der Netzkosten zahlen.

Neuanträge dürfen nicht mehr genehmigt werden

Was bedeutet das aber für Befreiungen in der Vergangenheit oder Anträge auf Befreiung, die gerade bei der Bundesnetzagentur bearbeitet werden? Klar ist, dass Neuanträge der Industrieunternehmen nicht mehr genehmigt werden dürften, sobald das OLG-Urteil rechtskräftig ist, wie ein Gerichtssprecher Dow Jones Einkäufer im Markt erklärte. „Ob es eine Rückabwicklung der bereits genehmigten Netzentgeltbefreiungen geben wird, das müsste das Wirtschaftsministerium oder die Bundesnetzagentur entscheiden“, sagte der OLG-Sprecher in Düsseldorf. „Das Gericht hat nur in der Frage der Zulässigkeit der Netzentgeltbefreiungen zu entscheiden, nicht über eventuelle Rückzahlungen der Unternehmen“, führte er aus.

Das Oberlandesgericht hatte am 6. März die Verordnung in drei Punkten bemängelt. Zum einen fehle für die vollständige Netzentgeltbefreiung die Grundlage im Energiewirtschafts-

gesetz. Zweitens sei die Verabschiedung der Verordnung im Bundestag nicht korrekt gewesen. Schließlich sei die Befreiung stromintensiver Betriebe aus Gleichheitsgründen nicht zulässig.

Denkbar wäre, dass erneut Netzbetreiber oder andere Marktteilnehmer vor den Gerichten klagen, um die Industrieunternehmen zu Rückzahlungen zu bewegen. Schließlich müssen alle anderen Stromkunden – Haushalte, Gewerbekunden und Unternehmen mit niedrigem Stromverbrauch – die fehlenden Einnahmen der Netzbetreiber kompensieren. Für das Jahr 2012 belaufen sich diese auf etwa 300 Millionen Euro, die auf die Endkunden umgelegt werden.

Fünf Unternehmen hatten vor dem OLG Düsseldorf geklagt

Die Bundesnetzagentur wollte sich zum OLG-Urteil nicht äußern, bevor die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Ein Behördensprecher wies lediglich darauf hin, dass durch das Gerichtsurteil – vorbehaltlich der Rechtskraft – nicht „sämtliche Ausnahmen der Netzentgeltbefreiungen hinfällig“ seien. Die Entscheidung der Düsseldorfer Richter beziehe sich im konkreten Fall auf Klagen von fünf Unternehmen gegen die Stromnetzentgeltverordnung.

Auch der OLG-Sprecher bestätigte, dass unklar sei, ob das Gerichtsurteil auf alle Befreiungen der Netzagentur angewandt werden kann. „Auch diese Frage ist nicht Gegenstand des aktu-

ellen Verfahrens“, sagte er. Andererseits sind derzeit aber beim OLG Düsseldorf mehr als 100 ähnliche Verfahren anhängig, in denen sich Stromnetzbetreiber und -versorger gegen die Entgeltbefreiung wenden. Aus Regierungskreisen erfuhr Dow Jones, dass die Bundesnetzagentur vorerst keine Anträge mehr von Unternehmen bearbeiten werde, die sich von den Netzentgelten befreien lassen wollen.

EU prüft möglichen Verstoß gegen Beihilferecht

Klarheit kann allenfalls von der Europäischen Kommission erwartet werden, die ein Verfahren gegen Deutschland wegen der Netzentgeltbefreiung eingeleitet hat. In den kommenden Monaten will die Kommission prüfen, ob diese Regelung gegen das EU-Beihilferecht verstößt. Bei der Netzegebührenbefreiung könnte es sich um „staatliche Mittel handeln“, die den Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil „zu verschaffen scheint“, erklärte die EU-Kommission.

Kritisch zum Vorstoß der EU-Kommission äußerte sich die Deutsche Energie-Agentur (dena). Zwar sei es richtig, die bisherigen Ausnahmen bei den Netzentgelten zu prüfen und auch zu reduzieren, sagte dena-Chef Stephan Kohler. „Wir dürfen die energieintensive Industrie in Deutschland nicht übermäßig belasten“, warnte Kohler zugleich. Ansonsten könnten Unternehmen künftig ihre Standorte ins Ausland verlagern, wo Strom und Gas deutlich billiger sei.

Die Unternehmen, die Anträge auf Befreiung von den Netzentgelten gestellt haben, hätten im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung gehandelt, gibt Wolfgang Hahn, Geschäftsführer des Energieberatungsunternehmens ECG, zu bedenken. „Die Firmen haben deshalb auch keine Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen gebildet. Müsstest sie Nachzahlungen leisten, würde das Viele erheblich belasten.“ Hahn zufolge sparen industrielle Großverbraucher durch die Netzentgeltbefreiung Beträge im siebenstelligen Euro-Bereich.

Ali Uluçay / Mark Krieger